

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPEN MIND Technologies AG für die Überlassung von Software

Die Überlassung von Software (im Folgenden: **Software**) durch die Firma OPEN MIND Technologies AG, Argelsrieder Feld 5, 82234 Wessling, Deutschland (im Folgenden: **OM**) an Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: **Kunde**) erfolgen aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: **AGB**), soweit OM und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines jeweils in Textform (§ 126b BGB) erfolgten Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: **Einzelvertrag**) nicht Abweichendes vereinbaren:

1. Anwendungsbereich der AGB

- a. Die vorliegenden AGB finden Anwendung sowohl auf Kunden, welche die überlassene Software nach Maßgabe dieser AGB selbst nutzen (im Folgenden auch: **Endkunde**), als auch auf Kunden, denen OM die Software überlässt zum Zweck des Weitervertriebs an Dritte (im Folgenden auch: **Partner**), soweit OM mit diesen Kunden im Rahmen Einzelvertrages nicht Abweichendes vereinbart.
- b. Die vorliegenden AGB finden Anwendung sowohl auf diejenige Software, die dem Kunden aufgrund eines Einzelvertrages auf Dauer überlassen wird (Softwarekauf), als auch auf diejenige Software, die dem Kunden zeitlich befristet überlassen wird (Softwaremiet).
- c. Die vorliegenden AGB finden Anwendung sowohl auf diejenige Software, die dem Kunden aufgrund eines Einzelvertrages erstmalig überlassen wird, als auch auf künftige „Releases“ der Software (Major Releases, Updates oder Hotfixes), die dem Kunden auf Grundlage eines Einzelvertrages überlassen werden. Bei einem „Major Release“ stellt OM dem Kunden eine Vielzahl von Updates und/oder Upgrades der Software zur Verfügung; „Hotfixes“ beschränken sich grundsätzlich auf Updates. „Upgrades“ sind wesentliche Erweiterungen oder Anpassungen der Software, die ein Kunde nur außerhalb und zusätzlich zu den von OM angebotenen Wartungsleistungen auf Grundlage eines Einzelvertrages betreffend die Überlassung von Software erwerben kann.
- d. Die vorliegenden AGB finden Anwendung auf etwaige Werkzeugdaten (Geometrie- und Technologiedaten) der Partnerfirmen von OM, welche OM im Zusammenhang und für Zwecke der Nutzung der Software, dem Kunden zugänglich macht (z.B. Vorschübe und Drehzahlen für bestimmte Bearbeitungen von bestimmten Materialien).

2. Abschluss von Einzelverträgen, Laufzeit bei Softwaremiete

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber OM nur, soweit OM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn OM Lieferungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Alle Angebote von OM erfolgen freibleibend, es sei denn, OM kennzeichnet das Angebot ausdrücklich als verbindlich. OM ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei OM anzunehmen.
- c. Angebote und Annahmen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Auch Neben- und Zusatzabreden zu einem Einzelvertrag, Beschaffenheitsangaben über die Software und Vereinbarungen, die jeweils vor, bei oder nach Abschluss eines Einzelvertrages abgegeben bzw. getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform sowie einer ausdrücklichen Bezugnahme auf den betreffenden Einzelvertrag. Bei etwaigen Zusicherungen und Garantien gelten zusätzlich die Anforderungen nach Ziff. 3 Buchst. b dieser AGB.
- d. Bietet OM dem Kunden in einem Angebot bzw. einem Einzelvertrag mehrere/unterschiedliche Leistungen (z.B. die Überlassung unterschiedlicher Software, Training, Professional Services etc.) sowie Preise an, welche den jeweiligen Leistungen zugeordnet werden können (Einzelpreise), liegt für jede dieser Leistungen ein rechtlich selbstständiges Angebot bzw. ein selbstständiger individueller Einzelvertrag vor, es sei denn, dem Angebot bzw. Einzelvertrag ist ausdrücklich zu entnehmen, dass OM einen Einzelvertrag über die Gesamtheit aller Leistungen anbieten bzw. abschließen will. Wird im Angebot von OM bzw. im Einzelvertrag neben Einzelpreisen ein Gesamtpreis für mehrere Leistungen ausgewiesen, genügt dies alleine nicht für die Annahme eines Angebots bzw. eines Einzelvertrages über die Gesamtheit aller Leistungen.
- e. Unterjährig abgeschlossene Einzelverträge über Softwaremiete haben eine Laufzeit bis zum 31.12. desselben Jahres, es sei denn, der Einzelvertrag sieht ausnahmsweise eine andere Laufzeit vor. Einzelverträge über Softwaremiete verlängern sich automatisch jeweils um ein Jahr, es sei denn, eine der Parteien teilt der jeweils anderen Partei unter Beachtung einer Frist von mindestens drei Monaten vor Eintritt der jeweiligen Verlängerung schriftlich mit, dass sie diese Verlängerung nicht wünscht (im Folgenden auch: Nichtverlängerungsmittelung), wobei die erste Nichtverlängerungsmittelung für jede der Parteien erst nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von einem Jahr zulässig ist. Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen Kündigung des Einzelvertrages über Softwaremiete nach Maßgabe des anwendbaren Rechts bleibt unberührt.

3. Gegenstand des Einzelvertrages

- a. Die Beschaffenheit und die Eigenschaften der Software inklusive etwaiger Angaben zu der unterstützten Einsatzumgebung ergeben sich abschließend aus den jeweiligen Prospekten, Datenblättern, Release Notes und den sonstigen veröffentlichten Angaben auf der Webseite (im Folgenden insgesamt: **das Begleitmaterial**), soweit nichts anderes im Einzelvertrag schriftlich vereinbart ist.
- b. Beschaffenheits- und Eigenschaftsbeschreibungen im Begleitmaterial sind nicht als Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder als Garantie zu verstehen. Zusätzliche Vereinbarungen zur Software im Einzelvertrag sind nur dann als Eigenschaftszusicherungen oder Garantien von OM zu verstehen, wenn diese schriftlich durch die Geschäftsleitung von OM erfolgen und ausdrücklich als „Zusicherung“ bzw. „Garantie“ gekennzeichnet sind.
- c. OM schuldet die Lieferung eines maschinenlesbaren Objektcodes, nicht hingegen die Lieferung sonstiger Programmcodes. OM schuldet keine Trainings-, Installations- oder Softwareanpassungsleistungen (z.B. für Postprozessoren), es sei denn, im Einzelvertrag ist ausdrücklich Abweichendes vereinbart.
- d. Hat OM die Software selbst entwickelt oder vermarktet OM die Software unter einer eigenen Marke (im Folgenden: **Eigensoftware**), wird die Software zusammen mit einem Begleitmaterial in der im Einzelvertrag jeweils vereinbarten Sprache aus der unter

www.openmind-tech.com veröffentlichen Sprachenliste geliefert. Ausländische Kunden mit Sitz in Ländern, die in der vorgenannten Sprachenliste nicht aufgeführt sind, erhalten die Software und das Begleitmaterial in Ermangelung einer ausdrücklichen Vereinbarung im Einzelvertrag in englischer Sprache. Bei Software, die keine Eigensoftware ist (im Folgenden: **die Fremdsoftware**), schuldet OM die Lieferung von Begleitmaterial nur, falls uns soweit der Hersteller der Software dieses zur Verfügung stellt, und in diesem Fall nur in der vom Hersteller jeweils bereitgestellten Sprache.

- e. OM ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen (befristete Lizenz- oder Seriennummern, Kopierschutzstecker (OM-Dongle), Digital Rights Management System etc.), vorausgesetzt, der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgehardware des Kunden wird hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Software kann auch einen Compliance Intelligence Mechanismus zu Sicherheits- und Berichterstattungszwecken („Sicherheitsmechanismus“) enthalten, mit dem automatisch Daten zur Installation und Verwendung der Software erhoben und an den Lizenzgeber und den Hersteller des Sicherheitsmechanismus übertragen werden, um die Einhaltung der Bestimmungen der geltenden Lizenzvereinbarung durch den Kunden zu überprüfen, nicht autorisierte Nutzung und Benutzer zu identifizieren und auf andere Weise Rechte an geistigem Eigentum zu schützen und durchzusetzen. Daten, die über den Sicherheitsmechanismus verarbeitet werden, können unter anderem Benutzer-, Geräte- und Netzwerkidentifikationsinformationen, Standort und Organisationsdomäneninformationen enthalten, sowie Informationen zur Softwareverwendung. Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten über den Sicherheitsmechanismus, finden Sie in unseren Datenschutzhinweisen unter <https://www.openmind-tech.com/de/footer/datenschutz.html>.
- f. OM kann die Lieferung von Software und/oder des Begleitmaterials wie folgt durchführen, soweit der Einzelvertrag nicht Abweichendes vorsieht: entweder durch Lieferung eines Datenträgers, auf welchem die Software gespeichert ist, durch Versendung per E-Mail oder durch Verweis des Kunden auf eine Download-Möglichkeit per Internet. OM wird die Entscheidung nach billigem Ermessen treffen.
- g. OM behält sich bis zur Lieferung insbesondere technologisch bedingte Änderungen an der bestellten Software in Form von Releases und am Begleitmaterial vor, sofern zumindest die im Einzelvertrag beschriebenen Eigenschaften und Beschaffenheitsangaben erreicht werden.
- h. Teilleistungen und/oder vorzeitige Lieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden im Einzelfall nicht zuzumuten.
- i. Soweit OM Werkzeugdaten von Partnerfirmen (siehe Ziff. 1 Buchst. d.) ohne zusätzliche Vergütung zugänglich macht, erwirbt der Kunde keinen Anspruch auf die Verfügbarkeit dieser Daten oder auf eine Aktualisierung dieser Daten. OM kann die Verfügbarkeit dieser Daten jederzeit beenden.

4. Liefertermine und Verzug

- a. Im Einzelvertrag genannte Fristen und Liefertermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich und in Textform als fester Liefertermin vereinbart. OM kommt bei festen Lieferterminen ferner nur dann in Verzug, wenn die Lieferung fällig ist, der Kunde OM erfolglos eine angemessene schriftliche Nachfrist gesetzt hat und die Verzögerung von OM verschuldet ist.
- b. Die Einhaltung von festen Lieferterminen durch OM setzt die rechtzeitige Vornahme aller Mitwirkungshandlungen des Kunden sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen vom Kunden (verschuldet wie unverschuldet) nicht rechtzeitig erfüllt, so verschieben sich die festen Liefertermine entsprechend. OM behält sich im Übrigen weitergehende gesetzliche Einreden und Einwendungen vor.
- c. Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare außergewöhnliche und unverschuldete Umstände, wie z.B. Beschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, usw., verlängern, auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten, die festen Liefertermine um die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung unmöglich oder unzumutbar, wird die OM von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die OM von der Lieferverpflichtung frei und kann der Kunde hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die OM nur berufen, wenn OM den Kunden unverzüglich benachrichtigt.
- d. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden gegen OM auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges bzw. Nichtlieferung ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Lieferverzug bzw. der Nichtlieferung betroffenen Einzelvertragswertes (netto). Vom Einzelvertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung bzw. der Ausfall der Lieferung von OM zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von OM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Einzelvertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von OM.
- e. OM behält sich bezüglich aller Lieferungen und Leistungen eine richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vor, soweit OM und der Kunde im Einzelfall nicht ausnahmsweise Abweichendes schriftlich vereinbaren. Abgesehen von der vorstehenden Ausnahme haftet OM daher nicht für Verzögerungen, die aus unrichtiger oder verspäteter Selbstbelieferung resultieren. In diesen Fällen ist OM ferner berechtigt, von dem betroffenen Einzelvertrag zurückzutreten.

5. Nutzungsrechte an der Software

- a. Die nicht ausschließlichen Nutzungsrechte des Endkunden ergeben sich sowohl bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) als auch bei einer zeitlich befristeten Softwareüberlassung (Softwaremiet) aus den jeweiligen auf die betreffende Software anwendbaren EULA bzw. Nutzungsbedingungen von OM, die in Bezug auf die Eigensoftware unter www.openmind-tech.com zum Download bereit stehen. Bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) erwirbt der Endkunde erst mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht zum Abruf einer (unbefristeten) Lizenz- oder Seriennummer sowie die im Einzelvertrag und den jeweiligen Nutzungsbedingungen beschriebenen Nutzungsrechte. Etwaige vor Zahlung von OM bereitgestellte Lizenz- oder Seriennummern sind zur Sicherung der Zahlung befristet (i.d.R. auf drei Monate).
- b. Soweit im Einzelvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes in Textform vereinbart wird (z.B. für Testinstallationen), beschränkt sich das Recht des Partners zur Nutzung der Software auf denjenigen Umfang, der für den Vertrieb der Software und deren Installation beim Endkunden nach Maßgabe des anwendbaren Partnervertrages zwingend erforderlich ist.

- c. Abgesehen von den durch die jeweiligen EULA bzw. Nutzungsbedingungen von OM ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechten erwirbt der Kunde keinerlei Rechte an der von OM gelieferten Software und am Begleitmaterial. Sowohl die für die Software verwendeten Namen und Marken als auch die an der Software und Begleitmaterial bestehenden gewerblichen Schutz- und Urheberrechte verbleiben ausschließlich bei OM und/oder dessen Vorlieferanten oder Lizenzgebern.

6. Pflichten des Kunden

- a. Der Kunde wird die für die Nutzung der Software erforderliche und die von OM im Begleitmaterial empfohlene Systemumgebung herstellen und aufrechterhalten und die Software selbst installieren, soweit nicht eine oder mehrere dieser Aufgaben von OM nach Maßgabe von Ziff. 3 Buchst. c. dieser AGB zu erbringen sind.
- b. Überlässt OM dem Kunden Postprozessoren zur Nutzung oder passt OM diese nach Ziff. 3 Buchst. c. dieser AGB kundenspezifisch an, wird der Kunde OM nur vom Maschinenhersteller validierte Informationen und Daten zur Verfügung stellen, die für die Überlassung bzw. Anpassung erforderlich sind. Dem Kunden ist bekannt, dass unrichtige, veraltete oder unvollständige Daten zu Folgeschäden bei der Nutzung der Software führen können. Der Kunde hat nach Installation eines angepassten Postprozessors diesen unverzüglich auf seine grundsätzliche Funktionstauglichkeit zu überprüfen und hierbei auftretende Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach erstmaliger Installation zu melden. Der Kunde hat auch die mit Hilfe der Postprozessoren generierten Ergebnisse (z.B. NC-Codes) sorgfältig zu prüfen und zu validieren, auch durch Einsatz entsprechender Softwarevalidierungstools oder durch Testläufe, insbesondere sofern diese Ergebnisse in einer Anwendung zum Einsatz kommen, die mit Risiken für Personen oder Sachen (z.B. Maschinen oder Werkstücke) verbunden ist.
- c. Überlässt OM dem Kunden Werkzeugdaten von Partnerfirmen, wird der Kunde diese vor deren Verwendung zusammen mit der Software auf deren Aktualität, Vollständigkeit und Plausibilität prüfen. Dem Kunden ist bekannt, dass unrichtige, veraltete oder unvollständige Werkzeugdaten bei der Nutzung der Software führen können.
- d. Soweit für die Nutzung der Software eine (befristete oder unbefristete) Lizenz- oder Seriennummer notwendig ist, wird der Kunde die hierfür erforderlichen Maßnahmen vornehmen und die erforderlichen Angaben über sich und den für ihn zuständigen Partner wahrheitsgemäß machen und diese Daten aktuell halten. In der Folgekorrespondenz gegenüber OM, insbesondere im Rahmen von Nachbestellungen, wird der Kunde die von OM jeweils geforderten Referenzdaten angeben.
- e. Der Kunde ist für eine regelmäßige Datensicherung verantwortlich. Er trifft insoweit insbesondere in Bezug auf Daten von geschäftskritischer Bedeutung die notwendigen Vorkehrungen für den Fall, dass die gelieferte Software nach Installation nicht ordnungsgemäß arbeitet.
- f. Der Kunde hat nach Installation der Software diese unverzüglich auf ihre grundsätzliche Funktionstauglichkeit zu überprüfen und hierbei auftretende Mängel innerhalb von 10 Werktagen nach erstmaliger Bereitstellung des (befristeten) Lizenzcodes zu melden. Der Kunde hat auch etwaige später auftretende Mängel der Software jeweils unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Kenntnis zu melden. Derartige Mängelmeldungen müssen in Textform, bei dessen Verfügbarkeit über das unter support@openmind-tech.com zugängliche Online-Portal erfolgen, und als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. In jeder Mängelanzeige hat der Kunde die Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen aufzuführen. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels. Erfüllt der Kunde diese Pflichten nicht, stehen ihm die Rechte nach Ziff. 9 dieser AGB nicht zu.
- g. Der Kunde hat OM bei der Beseitigung von etwaigen Mängeln der Software, die der Kunde gemäß Ziff. 6. Buchst. e. ordnungsgemäß angezeigt hat, angemessen zu unterstützen. Soweit zumutbar, ist der Kunde verpflichtet, einen Remotezugang einzurichten. Der Kunde kann verlangen, dass OM vor Durchführung der nach dieser Ziffer vorgesehenen Maßnahmen eine industrieübliche Vertraulichkeitsvereinbarung mit dem Kunden abschließt.
- h. Der Kunde hat OM diejenigen Aufwendungen zu ersetzen, die OM im Zusammenhang mit (i) einer vom Kunden veranlassten Überprüfungs-, Untersuchungs- und Mangelbeseitigungsmaßnahme entstehen, wenn der Kunde erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass ein Mangel der Software nicht vorliegt, oder (ii) einer Verletzung einer der in diesen AGB, der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der OM für Wartungsleistungen oder der in den EULA genannten Pflichten des Kunden, es sei denn, den Kunden trifft kein Verschulden. Von OM aufgewendete Arbeitszeit wird nach Maßgabe der Regelung der Ziff. 7 Buchst. a dieser AGB berechnet.
- i. Der Kunde hat die mit Hilfe der Software (z.B. Postprozessoren) generierten Ergebnisse (z.B. NC-Codes) sorgfältig zu prüfen und zu validieren, notwendigenfalls auch durch Einsatz entsprechender Softwarevalidierungstools, insbesondere sofern diese Ergebnisse in einer Anwendung zum Einsatz kommen, die mit Risiken für Personen oder Sachen verbunden ist.
- j. Der Kunde wird zeitlich unbefristet und über die Laufzeit eines Einzelvertrages hinaus sicherstellen, dass etwaig überlassene Quellprogramme, das Begleitmaterial, Lizenz- oder Seriennummern sowie etwaige Daten aus einem Digital Rights Management System Dritten ohne vorausgehende Zustimmung von OM nicht zugänglich gemacht werden, soweit die EULA nicht Abweichendes vorsehen.
- k. Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung der Software und/oder des Begleitmaterials Vorschub leisten könnte. Der Kunde wird OM unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

- a. Preise für die Software ergeben sich aus dem Einzelvertrag. Etwaige nicht in der Softwarelieferung bestehende Leistungen von OM (wie z.B. Training, Professional Services) werden nach angefallenem Zeitaufwand zzgl. Fahrtkosten und Spesen abgerechnet.
- b. Alle Preise sind – sowohl in der Preisliste als auch in Einzelverträgen - in Euro angegeben und verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Bei grenzüberschreitender Lieferung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben.
- c. Sofern nichts anderweitig in Textform vereinbart, erfolgt die Rechnungsstellung bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) sofort mit Abschluss des Einzelvertrages, bei einer zeitlich befristeten Softwareüberlassung (Softwaremiet) monatlich im Voraus. Der im Einzelvertrag vereinbarte Preis sofort ohne Abzug mit Zugang der Rechnung zahlbar.

- d. Ist der Kunde bezüglich einer Forderung ganz oder teilweise in Zahlungsrückstand, ist OM berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen, alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.
- e. Zahlungen des Kunden sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. f. ohne Abzug auf die von OM genannte Bankverbindung zu überweisen, es sei denn, die Parteien vereinbaren im Einzelvertrag eine Zahlung per SEPA-Firmenlastschriftverfahren. OM nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- f. Die Parteien vereinbaren, dass während der Dauer eines vereinbarten SEPA-Firmenlastschriftverfahrens die Frist für die Vorabinformation (Ankündigung) über eine anstehende Lastschrift auf fünf (5) Tage verkürzt wird. Die Ankündigung der Lastschrift erfolgt durch einen Vermerk auf der zugehörigen Rechnung.
- g. Rechnungen werden durch OM elektronisch an den Kunden übermittelt. Mit Einbeziehung dieser AGB stimmt der Kunde dem elektronischen Rechnungsversand zu. OM bleibt nach eigenem Ermessen berechtigt, zukünftig alternative Versandarten (z.B. Zustellung per Post oder Fax) für den Rechnungsversand zu wählen.
- h. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf demselben Einzelvertrag beruhen.

8. Sachmängelansprüche des Kunden

- a. Für eine nur unerhebliche Abweichung der Software von der vertragsgemäßen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit bestehen keine Ansprüche des Kunden wegen etwaiger Sachmängel. OM haftet nicht für Mängel, die nicht reproduzierbar sind und vom OM nicht verschuldet sind, insbesondere nicht für Werkzeugdaten seiner Partnerfirmen.
- b. Hat der Kunde reproduzierbare und von OM verschuldete Mängel der Software nach Maßgabe von Ziff. 6 Buchst. e. dieser AGB ordnungsgemäß gemeldet und stehen dem Kunden nach dieser Regelung Sachmängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung (Fehlerbeseitigung und Ersatzlieferung) nach Maßgabe der jeweils aktuellen Allgemeine Geschäftsbedingungen der OM für Wartungsleistungen, die dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden, sollte er über keinen Einzelvertrag über Wartungsleistungen verfügen. Nur wenn die Nacherfüllung nach Maßgabe dieser Allgemeine Geschäftsbedingungen der OM für Wartungsleistungen fehlschlägt oder sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen ist, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Einzelvertrag über die dauerhafter Softwareüberlassung zurücktreten, einen Einzelvertrag über die zeitlich befristete Softwareüberlassung kündigen und/oder Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser AGB verlangen. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.
- c. Bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels innerhalb von 12 Monaten ab Rechnungsdatum gemäß Ziff. 7 Buchst. c. oder - wenn OM nach Maßgabe von Ziff. 3. Buchst. c. dieser AGB die Installation ausführt - mit Abschluss der Installation. Die gesetzlichen Fristen für den Rückgriffsanspruch nach § 478 BGB bleiben unberührt, gleiches gilt soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Anbieters, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Bearbeitung einer Sachmangelanzeige des Kunden durch den Anbieter führt nur zur Hemmung der Verjährung, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Ein Neubeginn der Verjährung tritt dadurch nicht ein. Eine Nacherfüllung (Neulieferung oder Nachbesserung) kann ausschließlich auf die Verjährung des die Nacherfüllung auslösenden Mangels Einfluss haben.
- d. Etwaige Garantien des jeweiligen Herstellers von Fremdsoftware bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

9. Rechtsmängelansprüche des Kunden bei Schutzrechtsverletzung

- a. Für Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten (nachfolgend: „**Schutzrechte**“) Dritter durch die Nutzung der Eigensoftware haftet OM nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen:
 - (i) OM haftet nur, falls sämtliche der folgenden Voraussetzungen vorliegen:
 - der Kunde nutzt die Eigensoftware vertragsgemäß, insbesondere im vertraglich vorgesehenen Nutzungsumfeld;
 - die Nutzung der Eigensoftware durch den Kunden beschränkt sich auf die Europäischen Union und den Europäischen Wirtschaftsraum;
 - der Kunde hat OM unverzüglich in Textform angezeigt, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend macht;
 - OM hat die Schutzrechtsverletzung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
 - (ii) Unter den unter (i) genannten Voraussetzungen haftet OM ausschließlich wie folgt: OM wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten (i) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Eigensoftware verschaffen oder (ii) die Eigensoftware rechtsverletzungsfrei gestalten oder (iii) die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen, wenn OM keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand erzielen kann. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.
- b. Für Verletzungen von Schutzrechten Dritter durch Fremdsoftware kann der Kunde OM nur insoweit in Anspruch nehmen, wie OM derartige Ansprüche gegenüber seinen Vorlieferanten bzw. dem Hersteller der Fremdsoftware mit zumutbaren Anstrengungen realisieren kann, es sei denn, OM, hatte bei Abschluss des Einzelvertrages Kenntnis von der Schutzrechtsverletzung oder hätte hiervon Kenntnis haben müssen. In diesem Fall gelten die Regelungen dieser Ziffer zur Eigensoftware entsprechend.
- c. Bei einer Softwareüberlassung auf Dauer (Softwarekauf) verjähren die Ansprüche des Kunden wegen Schutzrechtsverletzungen entsprechend Ziffer 8 Buchst. c dieser AGB. Über Buchst. a. und b. hinaus, ist jede weitergehende Haftung von OM wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter aufgrund der Software ausgeschlossen.
- d. Etwaige Garantien des jeweiligen Herstellers von Fremdsoftware in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

10. Allgemeine Haftung von OM und Verjährung

- a. Soweit Ziff. 4. Buchst. d für Lieferverzug bzw. Nichtlieferung nicht Abweichendes vorsieht, haftet OM den Kunden gegenüber ausschließlich bei Verschulden und nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen dieser Ziff. 10.
- b. OM haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die OM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- c. OM haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, OM selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Vertragsjahr ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Netto-Werts des betroffenen Einzelvertrags begrenzt. Die Parteien können bei Abschluss eines Einzelvertrages eine weitergehende Haftung pro Schadenfalls oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. b. bleibt von diesem Absatz unberührt.
- d. Aus einer Garantieerklärung haftet OM nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. c.
- e. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet OM nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von OM tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.
- f. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von OM sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- g. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen OM gelten vorstehende Buchstaben b. bis f. dieser Ziffer entsprechend.

11. Sonstige Bedingungen

- a. Jeder Einzelvertrag zwischen OM und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eines Einzelvertrages nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Einzelvertrages nicht, es sei denn, das Festhalten am Einzelauftrage würde eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen.
- c. Die Erfüllung des Einzelvertrages durch OM steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Wird ein derartiges Hindernis für OM erkennbar, wird OM den Kunden unverzüglich in Textform informieren. Ist das Hindernis nicht innerhalb von vier Wochen seit Kenntnis mit zumutbarem Aufwand für beide Parteien auszuräumen, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Einzelvertrag schriftlich zu kündigen.
- d. Der Kunde wird die für den Empfang und die Verwendung der Leistungen sowie der von der Software generierten Daten anzuwendenden Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA, und diesbezügliche gesetzliche oder behördliche Verfahren eigenverantwortlich abwickeln, es sei denn, im Einzelvertrag ist Abweichendes ausdrücklich vereinbart.
- e. Änderungen und Ergänzungen eines Einzelvertrages müssen in Textform vereinbart werden. Dies gilt auch im Falle einer Änderung dieses Buchst. e.
- f. Der Inhalt eines Einzelvertrages ersetzt alle vorausgehenden Erklärungen von OM in Bezug auf den Liefergegenstand des betreffenden Einzelvertrags.
- g. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einem Einzelvertrag, - auch in Bezug auf dessen Zustandekommen und dessen Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von OM. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.